



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 22. März 1994 NR. 956

Einwohnergemeinde Hauenstein – Ifenthal Genereller Entwässerungsplan (GEP) 1992 / Genehmigung

1. Ausgangslage

1.1. Die Einwohnergemeinde Hauenstein – Ifenthal reicht gemäss § 18 des Kant. Planungs- und Baugesetzes den Generellen Entwässerungsplan (GEP) 1992 zur Genehmigung ein.

1.2. In der Zeit vom 4. Januar 1993 bis zum 5. Februar 1993 waren in der Gemeinde Hauenstein – Ifenthal die Planunterlagen des GEP 1992 öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagezeit wurden keine Einsprachen eingereicht, worauf der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. März 1993 den GEP genehmigte.

2. Allgemeines

2.1. Die Gemeinde Hauenstein – Ifenthal besass bisher ein rechtsgültiges, vom Regierungsrat mit Brief vom 12. März 1964 genehmigtes Generelles Kanalisationsprojekt (GKP). Mit der Genehmigung der Ortsplanungs–Revision wurde im RRB Nr. 3754 vom 13. November 1990 die Überarbeitung des GKP's verlangt.

2.2. Bei der bisherigen Betrachtungsweise der Siedlungsentwässerung stand das vollständige Sammeln und rasche Ableiten sämtlicher Abwässer (Schmutz- wie auch Oberflächenwasser) aus dem Siedlungsgebiet, also der Entwässerungskomfort, sowie der Schutz von Bauten und Anlagen im Vordergrund. Dementsprechend wurden die GKP mit Schwergewicht auf der Gestaltung und Bemessung des Kanalnetzes ausgearbeitet.

Mit zunehmender Überbauung und Versiegelung der Oberflächen in den Baugebieten treten die negativen Folgen dieser Entwicklung immer stärker in Erscheinung, insbesondere durch die immer gefährlicher werdenden Hochwasserabflüsse in den Vorflutern.

Bereits im November 1989 hat der Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) die neue Richtlinie "Genereller Entwässerungsplan (GEP)" (Richtlinie für die Bearbeitung und Honorierung) herausgegeben, die einer neuen Entwässerungsphilosophie Rechnung trägt. Mit Schreiben vom 7. Mai 1990 wurde vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft diese Richtlinie für die zukünftige Entwässerungsplanung als verbindliche Grundlage erklärt. Im Frühling 1992 folgte vom VSA – ergänzend zur Richtlinie GEP – das Musterbuch "Genereller Entwässerungsplan (GEP)" als Arbeitshilfe für die GEP Bearbeitung.

In der neuen "Allgemeinen Gewässerschutzverordnung (Änderung vom 27. Oktober 1993)" zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) wird nunmehr in Art. 11 für jede Gemeinde die Ausarbeitung eines Generellen Entwässerungsplanes gefordert.

Statt der bisherigen, oft einseitigen technischen Ausrichtung der Kanalisationsplanung wird im GEP eine ganzheitliche Betrachtung des Wasserkreislaufes im Bereich der Siedlung angestrebt. Diese umfasst nicht nur die Projektierung und den Bau von Entwässerungsanlagen, sondern zudem den Betrieb und den Unterhalt, wie auch die Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung des Kanalisationsnetzes.

2.3. Die Gemeinde Hauenstein – Ifenthal besitzt keine eigene Kläranlage, sondern ist dem Zweckverband der Abwasserregion Olten (ZAO) angeschlossen. Das Abwasser von Hauenstein – Ifenthal fliesst durch Trimbach und Olten und wird zusammen mit dem Abwasser der übrigen Verbandsgemeinden des ZAO in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Winznau gereinigt.

3. Erwägungen

3.1. Die Abgrenzung des vorliegenden GEP's entspricht der rechtsgültigen Zonenabgrenzung. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes sowie für die zonenkonforme Nutzung ist jedoch einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Die überbauten Grundstücke bzw. die Liegenschaften, welche ausserhalb der Bauzone liegen, gelten in bezug auf die Kanalisationserschliessung als Sanierungsgebiete.

3.2. Fast das gesamte GEP-Gebiet Hauenstein – Ifenthal (Bauzone wie auch Sanierungsgebiete) befindet sich im Gewässerschutzbereich Zone A. Nur ganz im Norden liegt ein kleiner Teil des GEP-Gebietes im Gewässerschutzbereich Zone B. Südlich des Dorfes, sowie zwischen den Ortsteilen Hauenstein und Ifenthal befinden sich zwei vorgesehene Schutzzonen (SV-Zonen). Die Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche, sowie der SV-Zonen (im Plan als provisorische Schutzzonen bezeichnet) sind im Entwässerungsplan Vorprojekt Ortsteil Hauenstein eingezeichnet. Massgebend für die genaue Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche und der SV-Zonen ist jedoch einzig das Blatt 4, der Gewässerschutzkarte des Kantons Solothurn.

3.3. In technischer Hinsicht wie auch in bezug auf die neue umfassendere Betrachtungsweise der Siedlungsentwässerung wurde der vorliegende GEP vom Kant. Amt für Umweltschutz geprüft und für in Ordnung befunden. Die technischen Grundlagen und die vorgesehenen Massnahmen sind den allgemeinen heutigen Vorgaben für die Entwässerungsplanung, sowie den Erkenntnissen aus den vorgängig erarbeiteten Projektgrundlagen (Zustandsberichte) angepasst. Das Entwässerungskonzept ist zweckmässig und wirtschaftlich. Der GEP entspricht den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Weisungen und Richtlinien.

3.4. Kostenbeiträge

3.4.1. Abgeltungen des Bundes

Im neuen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG), welches seit dem 1. November 1992 in Kraft ist, wurde die Ausrichtung von Abgeltungen an Abwasseranlagen neu geregelt. Nach GSchG Art. 61, Absatz 2, leistet der Bund den finanziell mittelstarken und schwachen Kantonen Abgeltungen nur noch an gewisse Anlagen und Einrichtungen, sofern mit der Erstellung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, d.h. bis 31. Oktober 1997 begonnen wird.

Im Rahmen der Sparmassnahmen des Bundes (Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen 1993) ist allerdings vorgesehen, das GSchG unter anderem in dem Sinne zu ändern, dass die oben genannte Übergangsfrist neu auf das Datum des Inkrafttretens dieser Änderung verkürzt wird. Der Nationalrat hat den Gesetzesentwurf in dieser Form bereits angenommen. Es ist anzunehmen, dass der Ständerat dieses Gesetz im Frühling 1994 behandeln wird.

Unter Beachtung dieser Randbedingungen kann aufgrund der heute noch geltenden Bestimmungen eine Abgeltung des Bundes an die Erstellungskosten des Regenbeckens (RÜB) beim Anschluss an den regionalen Sammelkanal erwartet werden.

3.4.2. Staatsbeiträge

In der Genehmigung des GKP's 1964 war der Kanal KS 13 - 10 - 1 (entsprechend dem Kanal KS 44 - 13 - 10 - RÜB gemäss vorliegendem GEP), einschliesslich das (RÜB) als subventionsberechtigt anerkannt worden. Dieser Hauptkanal ist kurz darauf gebaut worden, das RÜB hingegen ist noch ausstehend. Im Jahre 1992 ist der Anschluss des Ortsteils Ifenthal an das Entwässerungsnetz von Hauenstein und damit an die ARA erstellt worden. Im zugehörigen RRB Nr. 2320 vom 7. Juli 1992 wurde die Anschlussleitung KS S5 - PW - KS 56 als staatsbeitragsberechtigt anerkannt. Im vorliegenden GEP ist anstelle des bestehenden, aber ungenügenden Verbindungskanals KS 56 - 58 - 20 - 21 neu die Verbindung KS 56 - 58 - 85 - 21 vorgesehen. Damit wird diese neue Verbindungsleitung zum Hauptsammelkanal (HSK). Von diesem HSK ist das Teilstück KS 58 - 85 noch zu erstellen. Nach den kantonalen Bestimmungen sind somit - vorbehaltlich der Finanzierung aus einem allfälligen kantonalen Abwasserfonds - staatsbeitragsberechtigt:

- a) das noch zu erstellende Teilstück KS 58 - 85 des neuen Hauptsammelkanales Ifenthal - KS 56 - KS 21
- b) das Regenbecken (RÜB) beim Anschluss an den regionalen Sammelkanal.

Die Beitragszusicherung erfolgt aufgrund eines von der Gemeinde genehmigten Bauprojektes mit detailliertem Kostenvoranschlag.

4. Beschluss

4.1. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) 1992 der Einwohnergemeinde Hauenstein - Ifenthal, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro Frey und Gnehm AG, Olten, umfassend die Unterlagen:

- Kartenausschnitt 1:25'000
- Bericht Entwässerungskonzept
- Entwässerungsplan Ortsteil Hauenstein Situation 1:1'000 (Plan Nr. 1813.5)
- Entwässerungsplan Ortsteil Ifenthal Situation 1:1'000 (Plan Nr. 1813.6)
- Längenprofile 1:1'000/100 (Pläne Nr. 1813.11 - .20)
- Bericht Vorprojekt, beinhaltend:
 - Technischer Bericht
 - Hydraulische Berechnung
 - Beschreibung Unterhalt

wird mit den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

4.1.1. Der GEP ist die massgebende Grundlage für:

- die Wahl der Art der Liegenschaftsentwässerungen (Trenn- / Mischsystem)
- die Detailprojektierung neuer Kanäle und Sonderbauwerke
- die Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung bestehender Kanäle
- die Wartung und den Unterhalt der Abwasseranlagen

4.1.2. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes sowie für die zonenkonforme Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

4.1.3. Die im GEP-Plan Vorprojekt Ortsteil Hauenstein Situation 1:2'000 dargestellten, für die Erschliessung der Reservegebiete (KRP) vorgesehenen Kanäle KS 111 - 116 und KS 115 - 116, KS 61e - 61b und KS 61c - 61b, KS 32- 33 und KS 31 - 33, KS 34 - 37 und KS 36 - 37 sind unverbindlich, die endgültige Erfordernis der einzelnen Kanäle und deren genaue Lage ist erst im Zeitpunkt einer allfälligen Einzonung dieser Reservegebiete verbindlich festzulegen. Verbindlich bleiben aber die vorgesehenen Anschlusspunkte bei den KS 116, 61b, 33 und 37.

4.1.4. Alle Detailprojekte für:

- neue Kanäle und Sonderbauwerke
 - Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung bestehender Kanäle
- sind, gestützt auf § 43 der Verordnung zum Schutz der Gewässer (GSchVO SO) vom 17. Februar 1981, dem Kant. Amt für Umweltschutz rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung (2-fach) einzureichen. Bei Detailprojekten für neue Kanäle gehört dazu der Nachweis, dass mit dem geplanten Kanalisationsbauvorhaben keine Übergangszone gemäss § 155 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG), erschlossen wird. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Detailprojekte genehmigt sind.

4.1.5. Für die vorgesehenen Unterquerungen des Rütelibaches mit Kanalisationsleitungen, sowie für den Bau des Regenbeckens (RÜB) in der Bauverbotszone des Rütelibaches, sind wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich. Dazu sind dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserbau rechtzeitig vor Baubeginn separate Gesuche mit Detailunterlagen (2-fach) einzureichen.

4.1.6. Das vorgesehene Regenbecken (RÜB) grenzt am geplanten Standort an die Altlasten-Verdachtsfläche "Cheibeloch", welche noch weiterer Abklärungen bedarf. Beim Ausarbeiten des Detailprojektes für das RÜB ist mit dem Kant. Amt für

Umweltschutz Kontakt aufzunehmen, um das genaue Vorgehen und die diesbezüglichen Randbedingungen zu besprechen.

- 4.1.7. Die Kanalisationsbauwerke müssen die Dichtigkeitsanforderungen der SIA Empfehlung V 190 "Kanalisations" für den entsprechenden Gewässerschutzbereich der Zone A oder B erfüllen. Die genaue Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche ist der neuesten Ausgabe des Blattes 4 der Gewässerschutzkarte des Kantons Solothurn zu entnehmen.
 - 4.1.8. Fremdwasser, das heisst stetig anfallendes, unverschmutztes Wasser von Bächen, Quellen, Drainagen, laufenden Brunnen etc. darf nicht an die Misch- oder Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.
 - 4.1.9. Beim Wiederauffüllen der Leitungsgräben ist zuoberst die natürliche schützende Deckschicht wieder herzustellen. Allfällige unterirdische Sauberwasserzuflüsse wie Hang- und Sickerwasser sind örtlich im Graben mittels Kiespackungen und Lehmriegel wieder versickern zu lassen. Durch die Leitungsgräben darf kein unterirdisches Wasser abgeführt werden. Solche Zuflüsse sind einzumessen und in den Ausführungsplänen anzugeben.
 - 4.1.10. Es wird auf die gesetzliche Bewilligungspflicht für Versickerungen hingewiesen (§ 14 GSchV SO). Gesuche sind frühzeitig vor Baubeginn (2-fach) beim Kant. Amt für Umweltschutz einzureichen. Mit den Grabarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungen erteilt sind.
 - 4.1.11. Für Grabarbeiten zur Erstellung von Abwasserbauwerken im Bereich von Kantonsstrassen müssen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche für Aufbruchbewilligungen beim Kreisbauamt II in Olten eingereicht werden. Mit den Grabarbeiten darf erst angefangen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungen vorliegen.
- 4.2. Die Einwohnergemeinde Hauenstein - Ifenthal wird aufgefordert, für die im Kapitel 11 des Technischen Berichtes aufgeführten Neubau-, Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungsprojekte ein Bauprogramm auszuarbeiten und dem Kant. Amt für Umweltschutz bis zum 30. Juni 1995 vorzulegen.
- 4.3. Mit dem neuen Kant. Planungs- und Baugesetz (PBG), welches seit 1. Juli 1992 in Kraft ist, gelten die noch nicht erschlossenen Bauzonen der 2. Etappe und die

Reservegebiete bis zur Überarbeitung des Zonenplanes als Übergangszone (§ 155 PBG). Im GEP-Plan Vorprojekt Ortsteil Hauenstein Situation 1:2'000 sind diese Bauzonen der 2. Etappe nicht speziell dargestellt. Daraus und aus der Genehmigung des GEP Hauenstein - Ifenthal kann kein Präjudiz für die Abgrenzung der Übergangszonen und der Reservegebiete oder für den zukünftigen Entscheid über die spätere Zuweisung in die Bauzone oder das Nichtbaugesamt abgeleitet werden.

4.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Neu- und Umbauten innerhalb des GEP-Gebietes nur in Anwendung von §§ 99 ff und 139 des Kant. Planungs- und Baugesetzes bewilligt werden dürfen.

4.5. Staatsbeiträge

Durch den im Jahre 1992 erstellten Anschluss des Ortsteils Ifenthal an das Entwässerungsnetz von Hauenstein und damit an die ARA wird die neu vorgesehene Verbindungsleitung KS 56 - 58 - 85 - 21 zum Hauptsammelkanal (HSK). Von diesem HSK ist das Teilstück KS 58 - 85 noch zu erstellen.

Nach den kantonalen Bestimmungen sind - vorbehältlich der Finanzierung aus einem allfälligen kantonalen Abwasserfonds - staatsbeitragsberechtigt:

- a) das noch zu erstellende Teilstück KS 58 - 85 des neuen Hauptsammelkanales Ifenthal - KS 56 - KS 21
- b) das Regenbecken (RÜB) beim Anschluss an den regionalen Sammelkanal.

Beitragsgesuche sind frühzeitig vor Baubeginn dem Kant. Amt für Umweltschutz in dreifacher Ausführung zur Prüfung und Zusicherung vorzulegen. Zum Beitragsgesuch gehören, ebenfalls in dreifacher Ausführung, die Bauprojektpläne und ein detaillierter Kostenvoranschlag.

4.6 Allfällige nachträgliche Änderungen des vorliegenden GEP's, welche eine Anpassung der in Ziffer 4.1. aufgeführten Unterlagen erfordern, unterliegen dem planungsrechtlichen Verfahren gemäss § 15 ff des Kant. Planungs- und Baugesetzes.

4.7. Das bisher rechtsgültige GKP Hauenstein - Ifenthal, vom Regierungsrat genehmigt mit Brief vom 12. März 1964, wird aufgehoben und die zugehörigen Pläne und sonstigen Unterlagen verlieren ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Hauenstein - Ifenthal:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 700.--	(Konto 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 29.--	(Konto 2020.435.00)
Total	<u>Fr. 729.--</u>	ES, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Pohnsacker

Verteiler:

- Amt für Umweltschutz (4) BG(098GEP.DOC), mit 1 gen. Projektmappe
- Volkswirtschafts-Departement
- Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Projektmappe
- Amt für Wasserwirtschaft
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten
- Meliorationsamt
- Finanz-Departement, Abt. Finanzausgleich
- Finanz-Departement, Debitorenbuchhaltung (2)
- Gemeindeamt, Wengistrasse 18, 4500 Solothurn
- Gemeindepräsidium der EG 4633 Hauenstein - Ifenthal (2)
mit 1 gen. Projektmappe und ES, Einschreiben
- Baukommission der EG 4633 Hauenstein - Ifenthal, mit 1 gen. Projektmappe
- Zweckverband Abwasserregion Olten
Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau
- Ingenieurbüro Frey und Gnehm AG, Leberngasse 1, 4600 Olten
mit 1 gen. Projektmappe

Amtsblatt, Publikation:

Es wird genehmigt:

Der von der Einwohnergemeinde Hauenstein - Ifenthal beschlossene Generelle Entwässerungsplan (GEP) 1992 Hauenstein - Ifenthal, mit Auflagen.